

Mitteilung des Senats vom 9. Oktober 2001

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat hatte der Stadtbürgerschaft am 24. Juli 2001 den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung zugeleitet.

Die Befassung der Stadtbürgerschaft mit dem Gesetzentwurf wurde dann jedoch ausgesetzt, um den von der Bremischen Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche bezüglich der Verfahrensweise bei anonymen Bestattungen vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen.

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den entsprechend geänderten Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit der Bitte, diesen an Stelle des am 24. Juli 2001 übermittelten Gesetzentwurfes zu beschließen.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat dem vorgelegten Ortsgesetz in der Sitzung am 13. September 2001 einstimmig zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung zu § 1 der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227 – 2133-c-1), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 25. November 1997 (Brem.GBl. S. 609) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Werden die in der Anlage zu § 1 enthaltenen Gebühren über Bestattungsinstitute abgerechnet, so werden sie abweichend von der Regelung in § 15 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes drei Monate nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig, sofern sie verbindlich abgesichert sind.“

2. Die Anlage – Gebührenverzeichnis zu § 1 Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen – wird wie folgt gefasst:

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1		DM bis zum 31.12.2001	Euro ab dem 01.01.2002
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich		
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	900	460
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1.480	757
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2.960	1.513
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Allgemeinen Totengedenkstätte		
00.03.00	Urnengrabstelle für eine Urne im anonymen Urnengräberfeld	440	225
00.03.01	Urnengrabstelle für eine Urne in einem Urnengarten	1.400	716
00.03.02	Urnengrabstelle für eine Urne im Kolumbarium	—	2.557
00.04	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1.690	864
00.05	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	2.250	1.150
00.06	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	4.500	2.301
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	6.750	3.451
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	9.000	4.602
00.09	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührensnummer 00.03 bis 00.08 erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.		
00.10	Bei Gräbern der Gebührensnummer 00.06 bis 00.09, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v. H.		
00.11	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v. H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.		
00.12	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v. H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.		

		DM bis zum 31.12.2001	Euro ab dem 01.01.2002
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)		
01.00	Beisetzung eines Sarges		
	Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes		
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.460	747
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.600	818
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	820	419
01.00.03	Zuschlag zu den Gebührenziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung	200	102
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Abs. 2 Friedhofsordnung)	55	28
01.01	Beisetzung einer Urne		
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	250	128
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	300	153
02	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne		
02.00	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Standard)	560	286
02.01	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Klassik)	600	307
02.02	Einäscherung einschließlich Gestellung einer Aschurne (Typ Dekor)	640	327
03	Versand einer Aschurne, die nicht auf einem stadteigenen Friedhof beigesetzt wird	48	25
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründerkoration	280	143
05	Aufbewahrung eines Sarges im Kühlraum des Krematoriums je Tag	65	33
06	Aufbewahrung einer Aschurne je angefangene Woche	26	13
	Die ersten zwei Wochen der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz.		
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung		
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	57	29

		DM bis zum 31.12.2001	Euro ab dem 01.01.2002
07.01	Abheben eines Breitsteines	114	58
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	30	15
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungs- berechtigten	55	28
	Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtig- ten erfolgt, ist gebührenfrei.		
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grab- stellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berech- nung erfolgt taggenau.		
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebühr der Pos. 00.00 bis 00.02		
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebühr der Pos. 00.04 bis 00.10		
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofsordnung für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Nummer 09.01 durch die fest- gesetzte längere Frist ersetzt.		
09.03	nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren		
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	1.350	690
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	2.700	1.381
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	4.050	2.071
09.03.03	Grabstelle 8 m ²	5.400	2.761
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	4.050	2.071
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	6.075	3.106
09.03.06	Grabstelle 8 m ² in bevorzugter Lage	8.100	4.142
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)		
10.00	Ausgrabung einer Urne	200	102
10.01	Lieferung einer Aschenurne (Typ Standard)	30	15
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	250	128
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante		
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	970	496
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.110	568
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg		
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.250	639
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischich- tig nutzbaren Grab	1.380	706
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in ei- nem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	730	373

		DM bis zum 31.12.2001	Euro ab dem 01.01.2002
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals oder einer Einfassung		
11.00	Genehmigung eines Grabmals	120	61
11.01	Genehmigung einer Einfassung	46	24
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.		

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Im „Friedhofsentwicklungsplan“ ist 1999 festgelegt worden, dass der in der Bevölkerung vorherrschende Trend zur Feuerbestattung und zu pflegeleichten Grabeinheiten durch die Entwicklung neuer hochwertiger Angebote aufgegriffen werden soll. Darüber hinaus ist durch Marktbeobachtung und Kundenkontakte deutlich geworden, dass eine größere Angebotsvielfalt notwendig ist. Deshalb haben die beiden städtischen Friedhofsverwaltungen, Stadtgrün Bremen und das Bauamt Bremen-Nord, Vorschläge erarbeitet, mit denen die Angebote an Grabstellen unter der Rubrik „Allgemeine Totengedenkstätten“ auf den Friedhöfen erweitert werden können. Diese Vorschläge werden mit der vorgelegten Änderung der Gebührenordnung umgesetzt.

Zu dieser Angebotserweiterung gehört die Ausdehnung der Gräberkategorie „in bevorzugter Lage“ auf weitere Grabformen wie Urnengarten und das Kolumbarium.

Darüber hinaus sind für das Krematorium und die Feierhallen neue Angebote (verschiedene Urnentypen zur Auswahl, grüne Grunddekoration) vorbereitet worden, um die Vielfalt für die Kunden zu erhöhen.

Daneben werden in der Änderung der Gebührenordnung folgende verfahrenstechnische Änderungen berücksichtigt:

- Differenzierung der Gebührenposition „Beisetzung einer Urne“,
- keine Gebührenpflicht mehr für die „Aushändigung einer Aschenurne“, die nicht auf einem städtischen Friedhof beigesetzt wird,
- Absicherung der Außenstände im Rahmen des Gebühreninkassos.

Schließlich ist für die gesamte Gebührenordnung die Umstellung von DM auf Euro erfolgt, der ab 1. Januar 2002 als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt wird. Deshalb gelten neben dem Euro bis einschließlich 31. Dezember 2001 die DM-Beträge, für die Gebühren ab 1. Januar 2002 gelten ausschliesslich die Euro-Beträge.

Der Senat hat mit Beschluss vom 12. Mai 1998 entschieden, dass die Umstellung möglichst haushaltsneutral erfolgen soll. Die umgerechneten Eurobeträge wurden danach kaufmännisch gerundet und geglättet.

Anlage 2

Änderung der Gebührenordnung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sowie zum 01.01.2002 (Euro-Umstellung) Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Zu den Einzelbestimmungen zum Artikel 1

zu 1)

Von den Wirtschaftsprüfern ist Stadtgrün Bremen nahe gelegt worden, die im Rahmen des Inkassoverfahrens mit den Bestattungsinstituten auf-
laufenden Außenstände durch Bankbürgschaften o. ä. abzusichern. Aus dieser Vorgabe ergeben sich verschiedene Zahlungsmodalitäten:

1. 3-monatiges Zahlungsziel mit Absicherung oder
2. 14-tägiges Zahlungsziel gemäß der Regelung in § 15 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

zu 2)

Die Änderung der Gebühren sind Begründet in der Erweiterung des Angebots an Grabarten und in der Umstellung von DM auf Euro, siehe Einzelheiten in der Spalte Begründung
Gebührenverzeichnis zu §1:
Im Einzelnen werden sich die Gebühren wie folgt ändern:
(Änderungen sind durch Markierungen hervorgehoben.)

		1	2	3	Begründung
Pos.	Leistung	Gebühr seit 01.01.98 in DM	Gebühr nach Abschluss des Gesetzgebungs- verfahrens in DM bis 31.12.2001	Gebühr aus Spalte 2 ab 01.01.2002 in €	
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich				

Pos.	Leistung	1 Gebühr seit 01.01.98 in DM	2 Gebühr nach Abschluss des Gesetzgebungs- verfahrens in DM bis 31.12.2001	3 Gebühr aus Spalte 2 ab 01.01.2002 in €	Begründung
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für 6 Urnen	900	900	460	
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für 6 Urnen	1.480	1.480	757	
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für 12 Urnen	2.960	2.960	1.513	
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Allgemeinen Totengedenkstätte				
00.03.00	Urnengrabstelle für eine Urne im anonymen Urnengräberfeld	440	440	225	
00.03.01	Urnengrabstelle für eine Urne in einem Urnengarten	/	1.400	716	Neue Grabform mit gärtnerischer Anlage und Pflege sowie namentlicher Darstellung auf einem Gemeinschaftsgrabmal. Kapazität des Urnengartens: 50 Urnen, die der Reihe nach beigesetzt werden. Diese Urnengärten sollen zunächst auf den Friedhöfen Aumund, Blumenthal, Huckelriede, Osterholz, Riensberg und Waile angeboten werden.
00.03.02	Urnengrabstelle für eine Urne im Kolumbarium	/	/	2.557	Neue exklusive Grabform nach Umbau des stillgelegten denk- malgeschützten Krematoriums auf dem Friedhof Riensberg. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einem Nischensystem, deren Einzelfächer durch Grabplatten verschlossen werden. Angebot auf dem Friedhof Riensberg ab 2002.
00.04	Erbbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1.690	1.690	864	
00.05	Erbbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	2.250	2.250	1.150	
00.06	Erbbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	4.500	4.500	2.301	
00.07	Erbbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	6.750	6.750	3.451	

Pos.	Leistung	1 Gebühr seit 01.01.98 in DM	2 Gebühr nach Abschluss des Gesetzgebungs- verfahrens in DM bis 31.12.2001	3 Gebühr aus Spalte 2 ab 01.01.2002 in €	Begründung
00.08	Erbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	9.000	9.000	4.602	
00.09	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.03 bis 00.08 erhöhen sich die Gebühren um 50 v.H. Diese Gräber sind aus einem bei der Behörde und auf dem jeweiligen Friedhof einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.				Mit dieser Erweiterung soll die Kategorie „bevorzugte Lage“ auf weitere Grabformen ausgedehnt werden können, so dass auch hiermit die Angebotspalette ergänzt wird.
00.10	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.06 bis 00.09, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v.H.				
00.11	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v.H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.				
00.12	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v.H. der Gebühren der Pos. 00.04 bis 00.10 anzusetzen.				
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)				
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes				
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.460	1.460	747	
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.600	1.600	818	
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in	820	820	419	

	1	2	3	Begründung
Pos.	Gebühr seit 01.01.98 in DM	Gebühr nach Abschluss des Gesetzgebungs- verfahrens in DM bis 31.12.2001	Gebühr aus Spalte 2 ab 01.01.2002 in €	
01.00.03	200	200	102	
01.00.04	55	55	28	
01.01				
01.01.00	250	250	128	
01.01.01	/	300	153	Die Urnenbeisetzung mit Angehörigen verursacht künftig höhere Aufwendungen (Herrichtung von Räumen mit verbesserter Ausstattung, erhöhter Personalaufwand durch größeren Zeitbedarf). Dem soll durch die Differenzierung und Anhebung der Gebühr Rechnung getragen werden.
02				
02.00	560	560	286	Seit längerer Zeit wird im Rahmen der Einäscherung lediglich eine einfache Aschenurne (schwarz, Verschluss mit graviertem Urnendeckel) angeboten. Dieses Sortiment soll durch die Typen Klassik und Dekor erweitert werden.
02.01	/	600	307	Urne farbig glänzend mit abnehmbarem Zierdeckel.
02.02	/	640	327	Urne farbig glänzend mit Dekorationsborte und abnehmbarem Zierdeckel.
03	48	48	25	Bisher umfasste diese Gebührenposition auch die Aushändigung von Aschenurnen. Die Aushändigung erfolgt bereits seit 01.07. 2000 nach Absprache mit dem Senator für Bau und Umwelt gebührenfrei. Dieses ist eine Maßnahme, um die Ak-

Pos.	Leistung	1 Gebühr seit 01.01.98 in DM	2 Gebühr nach Abschluss des Gesetzgebungs- verfahrens in DM bis 31.12.2001	3 Gebühr aus Spalte 2 ab. 01.01.2002 in €	Begründung
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Grunddekoration	250	280	143	zeptanz des Bremer Krematoriums durch Bestatter zu erhöhen und die Gebührenbelastung für die Nutzer zu senken.
05	Aufbewahrung eines Sarges im Kühlraum des Krematoriums je Tag	65	65	33	
06	Aufbewahrung einer Aschenurne je angefangene Woche Die ersten zwei Wochen der Aufbewahrung bleiben außer Ansatz	26	26	13	
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung				
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein) eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	57	57	29	
07.01	Abheben eines Breitsteins	114	114	58	
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter.	30	30	15	
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei	55	55	28	
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau				
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebühr der Pos. 00.00 bis 00.02				

Pos.	Leistung	1 Gebühr seit 01.01.98 in DM	2 Gebühr nach Abschluss des Gesetzgebungs- verfahrens in DM bis 31.12.2001	3 Gebühr aus Spalte 2 ab 01.01.2002 in €	Begründung
09.01	Erbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebühr der Pos. 00.04 bis 00.10				
09.02	Gilt für eine Erbestattungsgrabstelle gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofs- ordnung für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl "25" in Pos. 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.				
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erbestattungs- grabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren				
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	1.350	1.350	690	
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	2.700	2.700	1.381	
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	4.050	4.050	2.071	
09.03.03	Grabstelle 8 m ²	5.400	5.400	2.761	
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	4.050	4.050	2.071	
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	6.075	6.075	3.106	
09.03.06	Grabstelle 8 m ² in bevorzugter Lage	8.100	8.100	4.142	
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)				
10.00	Ausgrabung einer Urne	200	200	102	
10.01	Lieferung einer Aschurne (Typ Standard)	30	30	15	
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	250	250	128	

		1	2	3	Begründung
Pos.	Leistung	Gebühr seit 01.01.98 in DM	Gebühr nach Abschluss des Gesetzgebungs- verfahrens in DM bis 31.12.2001	Gebühr aus Spalte 2 ab 01.01.2002 in €	
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante				
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	970	970	496	
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.110	1.110	568	
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg				
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.250	1.250	639	
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1.380	1.380	706	
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	730	730	373	
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals oder einer Einfassung				
11.00	Genehmigung eines Grabmals	120	120	61	
11.01	Genehmigung einer Einfassung	46	46	24	
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt				